31. Wahlscheinverzeichnis (§ 26)

[1]Das Wahlscheinverzeichnis wird dem Briefwahlvorstand nicht übergeben. [2]Stattdessen erhält er gegebenenfalls ein Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine. [3]Entsprechendes gilt für den Wahlvorstand in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde.